AGB

Vibagrafik
Grafik Design I Fotografie I Bildbearbeitung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON VIBAGRAFIK

1. Präambel
Vibagrafik ist ein Unternehmen von Vivien Balkenhol, Schützenstraße 1a, 59939 Olsberg, im Folgenden „Vibagrafik" genannt. Vibagrafik bietet Leistungen im Bereich Grafik, Fotografie und moderner Bildbearbeitung an. Die nachstehenden Regelungen sollen das Vertragsverhältnis zwischen Vibagrafik und dem jeweiligen Kunden so umfassend und so gut wie möglich regeln. Aufgrund der Vielfältigkeit der Leistungen werden vorab zum besseren Verständnis einige Begrifflichkeiten erläutert:
Dienstleistungen: Dienstleistungen sind Leistungen, bei denen Vibagrafik alleine das Tätigwerden und gerade keinen Erfolg schuldet. Als Dienstleistungen kommen in der Regel Leistungen im Bereich Fotografie, moderne Bildbearbeitung, Workshops und Beratung in Betracht.
Werkleistungen: Werkleistungen sind dagegen Leistungen, bei denen Vibagrafik einen bestimmten Erfolg und/oder ein fertiges Werk schuldet. Als Werkleistungen kommen in der Regel Leistungen im Bereich Grafik und Design in Betracht.
Lichtbilder: Als Lichtbilder im Sinne dieser AGB zählen alle von Vibagrafik geschaffenen Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), gleich in welcher Form oder auf welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

A. Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich, Änderungen
(1) Die folgenden Bedingungen sollen das Vertragsverhältnis zwischen Vibagrafik und dem Kunden vollständig und abschließend regeln. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Vibagrafik hat diesen im Einzelfall ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt.
(2) Vibagrafik behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Diesbezüglich wird Vibagrafik dem Kunden davon spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als genehmigt. Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch des Kunden, ist Vibagrafik dazu berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.
(3) Das Vertragsverhältnis findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Es ist deutsches Recht anwendbar, soweit der Kunde Kaufmann ist.
(4) Mehrere Auftraggeber als Kunden haften für vertragliche Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
(5) Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
a) Individuelle Vereinbarungen;
b) Teil B. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
c) Teil A. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
d) die gesetzlichen Regelungen.

§2 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Vertragsgegenstand
(1) Ein Vertragsschluss kommt durch Bestätigung des Auftrags des Kunden durch Vibagrafik (Buchungsbestätigung) in Textform zustande. Die Buchung des Kunden kann dabei schriftlich, in Textform oder mündlich erfolgen.
(2) Sämtliche Angebote von Vibagrafik sind als Aufforderung zur Abgabe eines Auftrages zu verstehen und damit stets unverbindlich und freibleibend, es sei denn, das Angebot wird ausdrücklich als bindend bezeichnet. Vibagrafik hält sich 14 Tage an das Angebot gebunden.
(3) Die jeweilige (Mindest-)Vertragslaufzeit und der jeweilige Vertragsbeginn ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
(4) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Inhalt des von Vibagrafik unterbreiteten Angebots an den Kunden.

§3 Leistungsumfang, Leistungsort
(1) Der Umfang der von Vibagrafik zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in dem jeweiligen Angebot an den Kunden.
(2) Die Erweiterung des Leistungsumfangs kann nach Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbart werden. Vibagrafik ist dann berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand gemäß der gültigen Preisliste zu berechnen.
(3) Vibagrafik darf sich bei der Ausführung der Leistungen auch der Hilfe Dritter bedienen, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.
(4) Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist in der Regel beim Kunden vor Ort und/oder an einem vereinbarten Ort und/oder in den Büroräumen von Vibagrafik.

§4 Vertragslaufzeit
(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
(2) Ein Rücktritt vom Vertrag von Seiten des Kunden ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder Vibagrafik einem Rücktritt zustimmt.
(3) Soweit bei Dauerschuldverhältnissen in dem jeweiligen Vertrag keine Regelungen über ein Kündigungsrecht getroffen wurden, steht dem Kunden außer der Stornierung in § 7 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht zu.
(4) Das Recht auf eine außerordentliche und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Vibagrafik insbesondere bei
a) Zahlungsverzug des Kunden auch nach Ablauf einer Nachfrist,
b) unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte oder
c) grobem und wiederholtem Verstoß gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis vor.
(5) Beruht eine außerordentliche Kündigung auf einem schuldhaften Verhalten des Kunden, hat dieser Vibagrafik sämtliche Schäden, die aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen, zu ersetzen. Der Kunde ist dabei berechtigt, Vibagrafik einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§5 Vergütung
(1) Die Höhe der Vergütung sowie deren Abrechnungsmodus richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Angebots von Vibagrafik.
(2) Alle Preisangaben verstehen sich als Brutto-Europreise inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind weitere Kosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesenentgelt, Material- und Laborkosten im Preis enthalten.
(4) Vibagrafik ist zur Abrechnung von Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.
(5) Vibagrafik ist berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen. Insbesondere kann Vibagrafik für die Reservierung einer Hochzeitsreportage eine Reservierungsgebühr von 20 % des Gesamtbetrages verlangen.
(6) Für den Fall, dass Vibagrafik einen Kostenvoranschlag erstellt, ist zu beachten, dass es sich dabei um eine unverbindliche Kostenschätzung handelt, die aufgrund der Informationen und Wünsche des Kunden erstellt wurde. Erst nach Leistungserbringung kann der tatsächlich angefallene Aufwand bestimmt und berechnet werden.
(7) Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und binnen 14 Werktagen an Vibagrafik zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei nach Erbringung der Teil-bzw. Gesamtleistung.
(8) Einwendungen gegen die Entgeltabrechnungen sind gegenüber Vibagrafik in Textform zu erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
(9) Vibagrafik ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen sowie Verzugszinsen nach der gesetzlich bestimmten Höhe, geltend zu machen.
(10) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich welcher Art, sind die bereits erbrachten Leistungen von Vibagrafik bis zum Wirksamwerden des Beendigungstatbestandes entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten. Etwaige gesetzliche Ansprüche, die Vibagrafik aufgrund einer vorzeitigen Beendigung zustehen, werden hiervon nicht berührt. Etwaige Ansprüche aus diesem Absatz sind im Rahmen gesetzlich entstehender Ansprüche anzurechnen.

§6 Leistungsstörungen
(1) Sollte Vibagrafik die vertraglich geschuldete Leistung wegen Krankheit, Unfall oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erbringen können, so wird sich Vibagrafik bemühen, einen zeitnahen Ersatztermin zu vereinbaren.
(2) Wurde zwischen Vibagrafik und dem Kunden ein fester Termin vereinbart und sollte ein Ersatztermin nicht infrage kommen, wird sich Vibagrafik bemühen, einen Ersatzfotografen zu suchen. Vibagrafik wird in diesem Fall lediglich als Vermittler tätig. Ein Vertrag wird in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Ersatzfotografen und dem Kunden geschlossen. Es gelten sodann die Konditionen des Ersatzfotografen. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen bzw. -Kosten gegen Vibagrafik, soweit kein Verschulden von Vibagrafik vorliegt.

§7 Absagen, Stornierung durch den Kunden
(1) Für die Absage bzw. Stornierung von Fotoshootings/Reportagen jeglicher Art und/oder Fotoboxen durch den Kunden gilt folgendes:
a) Grundsätzlich steht es dem Kunden frei, den vereinbarten Termin bis 3 Monate vor dem vereinbarten Zeitpunkt abzusagen, ohne dass ihm dadurch weitere Kosten entstehen,
b) Weniger als 3 Monate vor dem vereinbarten Termin hat der Kunde die Hälfte der vereinbarten Vergütung und
c) ab 14 Tage vor dem vereinbarten Termin, die vereinbarten Vergütung in voller Höhe als pauschalen Schadensersatz zuzüglich bereits angefallener Reisekosten zu bezahlen, es sei denn, er weist nach, dass Vibagrafik keinen oder ein geringerer Schaden durch seine Absage entstanden ist.
(2) Workshops können vom Kunden bis 3 Monate vor dem vereinbarten Zeitpunkt abgesagt werden, ohne dass ihm dadurch weitere Kosten entstehen. Bei einer Stornierung zwischen 3 Monaten und 7 Tagen vor Beginn des Workshops hat der Kunde die Hälfte der vereinbarten Vergütung zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass Vibagrafik keinen oder ein geringerer Schaden durch seine Absage entstanden ist.
(3) Bucht der Kunde innerhalb eines Kalenderjahres eine gleichwertige Leistung, kann Vibagrafik den bereits gezahlten Schadensersatz auf die Vergütung anrechnen.
(4) Wird ein bereits begonnenes Shooting durch den Kunden, gleich aus welchem Grund, abgebrochen, ist die Vergütung in voller Höhe zu bezahlen, soweit Vibagrafik kein Verschulden zur Last fällt.

§8 Bereitstellungs- und Lieferfristen
(1) Eine Verpflichtung zur Einhaltung einer Bereitstellungs- bzw. Lieferfrist bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, es sei denn, die Pflicht ist gesetzlich vorgegeben.
(2) Die Bereitstellungs- bzw. Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
(3) Bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die von keiner Partei zu vertreten sind, verlängern sich die Bereitstellungs- und Lieferfristen um den entsprechenden Zeitraum. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

§9 Nutzungsrechte
(1) Die erbrachten Leistungen und/oder erstellten Werke und/oder Bearbeitungen von Vibagrafik sind urheberrechtlich geschützt.
(2) Die vereinbarten Nutzungsrechte an den von Vibagrafik erbrachten Leistungen und/oder erstellten Werken gehen erst mit vollständigem Zahlungseingang auf den Kunden über.
(3) Soweit es keine gesonderte Vereinbarung über Nutzungsrechte in dem zugrunde liegenden Angebot gibt, erhält der Kunde grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße und konkret vereinbarte Verwendung.

(4) Für die Erweiterung des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts fallen weitere Nutzungsgebühren an, die je nach Umfang des Nutzungsrechts berechnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn Leistungen, die nach der vertraglichen Vereinbarung ausschließlich privat verwendet werden dürfen, kommerziell verwendet werden sollen.
(5) Eine Übertragung der dem Kunden eingeräumten Rechte an Dritte oder eine Nutzung für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke darf nur nach gesonderter Zustimmung durch Vibagrafik in Textform erfolgen.
(6) Alle Rechte an den Negativen, den Rohdateien der Bilder sowie den digitalen Datenträgern, die für die Leistungserbringung von Vibagrafik erstellt worden sind, verbleiben bei Vibagrafik.
(7) Der Kunde ist bei Veröffentlichung der von Vibagrafik erbrachten Leistungen verpflichtet, Vibagrafik nach dem vorgegebenen Urhebervermerk (Vibagrafik – www.vibagrafik.de) als Urheber zu benennen, vgl. § 13 UrhG. Bei Lichtbildern hat die Urheberbenennung unmittelbar am Bild zu erfolgen und darf bereits vorhandene Urhebervermerke nicht beschädigen, verändern und/oder ganz entfernen.
(8) Vibagrafik behält sich das Recht vor, für den Kunden erstellte Leistungen für Eigenwerbung (Portfolios, eigene Webseiten, Broschüren etc.) zu verwenden, soweit es durch den Kunden zuvor genehmigt wurde.

§10 Pflichten des Kunden
(1) Der Kunde ist stets zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. Der Umfang der Mitwirkungspflichten ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag und/oder aus den Umständen des jeweiligen Vertrages, wobei die Aufzählung der dort genannten Pflichten nicht abschließend ist.
(2) Der Kunde hat bei Abschluss des jeweiligen Vertrages wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei Änderungen, die auf das Vertragsverhältnis Auswirkung haben, wird der Kunde Vibagrafik hierüber unverzüglich informieren.
(3) Der Kunde ist verpflichtet, die von Vibagrafik erbrachten Leistungen, erstellten Werke und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
(4) Der Kunde stellt Vibagrafik alle für die Leistungserbringung notwendigen und bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
(5) Der Kunde hat pünktlich zum vereinbarten Termin zu erscheinen. Bei einer vom Kunden verschuldeten Verspätung wird diese Zeit von der Aufnahmedauer abgezogen.
(6) Der Kunde hat Personen darüber zu informieren, dass sie abgebildet und/oder gefilmt werden und die erforderlichen Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a) DSGVO bzw. 22 KUG einzuholen. Sollten Personen eine Abbildung o.ä. nicht wünschen, hat der Kunde Vibagrafik darüber zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen bei Gruppenbildern etc. nicht zu sehen sind.
(7) Darüber hinaus hat der Kunde vorab zu klären, ob in der jeweiligen Lokalität (Hotel, Gastraum, Kirche etc.) fotografiert bzw. gefilmt werden darf. Er hat hier das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
(8) Falls mehrere Fotografen beauftragt wurden, hat der Kunde vorab zu klären, wie die Aufgabenteilung aussehen soll.
(9) Anregungen und Wünsche, gleich welcher Art, hat der Kunde gegenüber Vibagrafik vorab zu äußern.
(10) Für den Fall, dass es erforderlich ist, Dritte (z.B. Stylisten, Make-up-Artist, Assistenten) mit hinzuzuziehen, ist Vibagrafik berechtigt, diesen Dritten im Auftrag und im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung zu beauftragen, wenn der Kunde hierzu sein Einverständnis erteilt hat. In diesem Fall wird Vibagrafik lediglich als Vermittler tätig und ein Vertrag kommt zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande, wobei andere Pflichten für den Kunden entstehen können.
(11) Sofern der Kunde Materialien zur Ausführung eines Auftrages an Vibagrafik zur Verfügung stellt, überträgt er Vibagrafik diesbezüglich ein einfaches Nutzungsrecht an den Materialien zum Zwecke der Leistungserbringung. Dies umfasst auch die Bearbeitung der Bilder.
(12) Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm an Vibagrafik überlassenen Grafiken, Texte, Bilder, Informationen, Daten, Fotos und Dateien für die vertraglich vereinbarten und von Vibagrafik zu erbringenden Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen.
(13) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig seine Einstellungen und Daten zu sichern, soweit diese Pflichten nach Art und Umfang des jeweiligen Vertrages nicht bei Vibagrafik liegen.
(14) Bei nicht erbrachter bzw. nicht vollständig erbrachter Mitwirkungspflicht des Kunden, steht diesem aufgrund der daraus entstandenen Mängel oder Schäden keine Schadensersatz- bzw. Gewährleistungsansprüche zu.
(15) Sollten Dritte Ansprüche nach den vorangegangenen Ziffern gegenüber Vibagrafik machen, wird Vibagrafik den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, Vibagrafik insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, Vibagrafik bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit Vibagrafik selbst kein Mitverschulden zur Last fällt.

§11 Datenschutz, Geheimhaltung
(1) Vibagrafik ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Kunde stellt sicher, dass er bezüglich der Vibagrafik zur Verfügung vermittelten Daten die erforderlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten hat.
(2) Die Parteien bewahren über die jeweils bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Unterlagen und Daten der anderen Partei Stillschweigen.
(3) Der Kunde verpflichtet sich zudem über den Inhalt insbesondere die Konditionen etwaiger Verträge Stillschweigen zu bewahren.
(4) Vorstehende Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung etwaiger Verträge fort.

§12 Haftung
(1) Vibagrafik übernimmt bei Dienstleistungen keine Haftung dafür, dass die von Vibagrafik erbrachten Leistungen zu dem vom Kunden angestrebten Erfolg führen.
(2) Vibagrafik übernimmt keine Haftung für mitgebrachte (Wert-)Gegenstände des Kunden.
(3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Vibagrafik insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, regelmäßige, d.h. in branchenüblichen Abständen, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
(4) Grundsätzlich haftet Vibagrafik unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für arglistig verschwiegene Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
(5) Für sonstige Schäden haftet Vibagrafik nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
(6) Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.
(7) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Vibagrafik.

§13 Höhere Gewalt
Vibagrafik ist in Fällen von höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, sowie behördliche Maßnahmen.

§14 Schlussbestimmungen
(1) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Vertragsverhältnisses das Gericht am Sitz von Vibagrafik.
(3) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B. Besonderer Teil
I. Dienstleistungen

§1 Pflichten von Vibagrafik
(1) Die Pflichten von Vibagrafik ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
(2) Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertrags können insbesondere Leistungen im Bereich Fotografie, moderne Bildbearbeitung, Workshops und Beratung sein.
(3) Soweit kein konkretes Tätigwerden geschuldet wird, wird Vibagrafik im Rahmen der Dienstleistungen ausschließlich beratend tätig. Die Verantwortung für die gesamten Aufgaben sowie alle damit verbundenen Entscheidungen und deren Umsetzung liegen ausschließlich beim Kunden. Existieren keine vertraglichen Vereinbarungen zum Umfang der Beratungsleistung, ergibt sich dieser aus den Umständen des konkreten Falles.
(4) Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder dem Auftrag selbst ereignen, verpflichten Vibagrafik nicht, die bereits erarbeiteten Erkenntnisse zu aktualisieren oder an den Kunden weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

§2 Workshops
(1) Der Inhalt und die Dauer des Workshops ergibt sich aus dem Angebot von Vibagrafik.
(2) Der Workshop wird durch Vibagrafik organisiert. Der Ort und die Form des Workshops (online oder Präsenz) wird in dem zugrunde liegenden Angebot festgelegt oder ergibt sich aus den konkreten Umständen des Vertrags.
(3) Alle Rechte an Unterlagen und Materialien für den Workshop obliegen Vibagrafik. Auf § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

§3 Bildbearbeitung
(1) Vibagrafik ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Bilddateien dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen die Unternehmensrichtlinien von Vibagrafik verstoßen (z.B. keine Nacktfotos). In diesem Fall ist Vibagrafik berechtigt, die Bilder zu vernichten und den Auftrag nicht auszuführen.
(2) Der Kunde kann die durch Vibagrafik bearbeitete Bilder, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, innerhalb 14 Tage in Textform reklamieren. Erfolgt eine fristgemäße Reklamation, arbeiten beide Parteien an einer interessengerechten Lösung. Erfolgt keine bzw. keine fristgerechte Reklamation, gilt das Bild als vom Kunden angenommen.

II. Werkleistungen

§1 Pflichten von Vibagrafik
(1) Die Pflichten von Vibagrafik ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
(2) Werkleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses können insbesondere die Erstellung und Bearbeitung von Grafik und Design sein.
(3) Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder dem Auftrag selbst ereignen, verpflichten Vibagrafik nicht, die bereits erarbeiteten Erkenntnisse zu aktualisieren oder an den Kunden weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

§2 Abnahme
(1) Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäße Werk abzunehmen.
(2) Nach der erfolgten Realisierung der vertragsgegenständlichen Werkleistung und einer entsprechenden Bereitstellungsanzeige oder Übergabe durch Vibagrafik an den Kunden, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Übergabe der Leistung die Abnahme wenigstens in Textform zu erklären.
(3) Über den Verlauf der Abnahmeprüfung kann Protokoll geführt werden.
(4) Das Werk gilt als abgenommen, wenn Vibagrafik dem Kunden eine Frist zur Abnahme gesetzt und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, vgl. § 640 Abs. 2 BGB.

.

AGB

Vibagrafik

Grafik Design I Fotografie I Bildbearbeitung

§3 Gewährleistung

(1) Bei Werkleistungen übernimmt Vibagrafik die Mängelhaftung dafür, dass die Werkleistungen den auf Grundlage des Vertrages vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind.
(2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich anzuzeigen.
(3) Der Kunde wird Vibagrafik bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen.
(4) Eine Selbstvornahme ist, außer nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist (§ 437 BGB), ausgeschlossen.
(5) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von Vibagrafik zu vertretenden Einflüssen oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden des verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von Vibagrafik ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist. Vibagrafik haftet in diesem Zusammenhang für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Vibagrafik nur bei Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
(6) Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterliegt. (Scheinmangel) oder Vibagrafik durch eine nicht ausreichend bestimmte Fehlermeldung erhöhten Aufwand hat, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von Vibagrafik zu ihren jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
(7) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von Vibagrafik.
(8) Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt nach §§ 634, 434, 435 BGB ein Jahr.
(9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen

III. Vermietung der Fotobox „Hermann“

§1 Pflichten von Vibagrafik

(1) Vibagrafik überlässt dem Kunden die Mietsache (Fotobox „Hermann“) in einem verkehrstauglichen und gebrauchsfähigen Zustand.
(2) Die Höhe des Mietzinses ergibt sich jeweils aus dem zugesandten Angebot von Vibagrafik.
(3) Die Mietgeräte bleiben grundsätzlich im Eigentum des Vermieters.
(4) Soweit vertraglich nichts geregelt wurde, erfolgt der Transport der Fotobox durch Vibagrafik oder durch ein von Vibagrafik beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Kunden.
(5) Vibagrafik schuldet dem Kunden keine über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinausgehende Beratung über die Verwendung und Bedienung der Fotobox.

§2 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Fotobox am vereinbarten Termin zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Kunde die Fotobox nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann Vibagrafik nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung - kündigen und die Mietsache anderweitig vermieten. Der Kunde hat den, durch den Verzug entstandenen Schaden von Vibagrafik zu ersetzen.
(2) Der Kunde hat die Fotobox bestimmungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen. Der Kunde darf die Fotobox ausschließlich mit den von Vibagrafik zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör verwenden.
(3) Der Kunde sicherzustellen, dass mit der Fotobox sachgemäß umgegangen wird. Insbesondere sind folgende Handlungen durch ihn und/oder Dritte zu unterlassen:
   a) Unsachgemäße Bedienung der Fotobox
   b) Manipulation der Fotobox
   c) Öffnung der Fotobox
   d) Unzweckmäßige Verwendung der Fotobox und
   e) Beschädigung des Zubehörs.
(4) Die Fotobox darf nur in trockenen Innenräumen verwendet werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
(5) Der Kunde hat die Fotobox bis zu Rückgabe sicher aufzubewahren und, wenn möglich, vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und sichern.
(6) Sämtliche Zubehörteile sowie bereitgestellte Requisiten und die Fotobox selbst müssen unbeschädigt und im Originalzustand (ohne Aufkleber etc.) zu dem vereinbarten Termin an Vibagrafik zurückgegeben werden.
(7) Bei Pfändung oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in die Fotobox, hat der Kunde auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen und Vibagrafik unverzüglich zu unterrichten.
(8) Es wird dem Mieter empfohlen, eine Versicherung über die Mietdauer abzuschließen. Ein Versicherungsschutz ist nicht Bestandteil des Mietvertrags.
(9) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist Vibagrafik nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Fotobox jederzeit selbst beim Kunden oder sonstigen Dritten, der sich im Besitz des Mietgegenstandes befindet, abzuholen. Die Kosten der Abholung trägt der Kunde.

§3 Mängelhaftung von Vibagrafik

(1) Sollte die Fotobox während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters einen Mangel aufweisen, wird Vibagrafik diesen unverzüglich beheben oder (falls verfügbar) dem Mieter einen Ersatzgegenstand zu Verfügung stellen.
(2) Für Mängel, die bereits bei Überlassung der Fotobox an den Kunden vorhanden waren, haftet Vibagrafik nur, soweit dieser Mangel von Vibagrafik zu vertreten ist.
(3) Vibagrafik übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde die vertragsgemäß zur Verfügung gestellte Fotobox nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
(4) Der Kunde wird Vibagrafik bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
(5) Die Mängelbeseitigung durch Vibagrafik kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.
(6) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von Vibagrafik zu vertretenden Einflüssen oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden.
(7) Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.
(8) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von Vibagrafik.
(9) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen.

§ 4 Haftung des Kunden

(1) Sobald die Fotobox an den Kunden übergeben wurde, muss dieser die Fotobox auf Vollständigkeit und Funktionalität überprüfen. Der Kunde hat während der Mietzeit auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen.
(2) Der Kunde haftet für die Fotobox bei unsachgemäßer Verwendung, Verlust und/oder Beschädigung, es sei denn er kann nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Kunde haftet ebenso dafür, dass die Fotobox in einem sauberen Zustand zurückgegeben wird. Vibagrafik behält sich vor, eine Reinigungspauschale in Höhe einer Tagesmiete geltend zu machen, wenn die Fotobox verunreinigt zurückgegeben wird. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass keine oder geringere Kosten für die Reinigung anfallen.
(3) Einen Diebstahl, sonstigen Verlust oder eine Beschädigung der Fotobox ist unverzüglich Vibagrafik anzuzeigen. Der Kunde hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat die Vibagrafik bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Sachverhaltes jederzeit und bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Version der AGB: 1. Version: AGB_Vibagrafik_01
Stand der AGB: Januar 2021

Vivien Balkenhol I Schützenstraße 1a I 59939 Olsberg I www.vibagrafik.de I info@vibagrafik.de I 0160 91015508
Steuernummer: 309/5003/2526